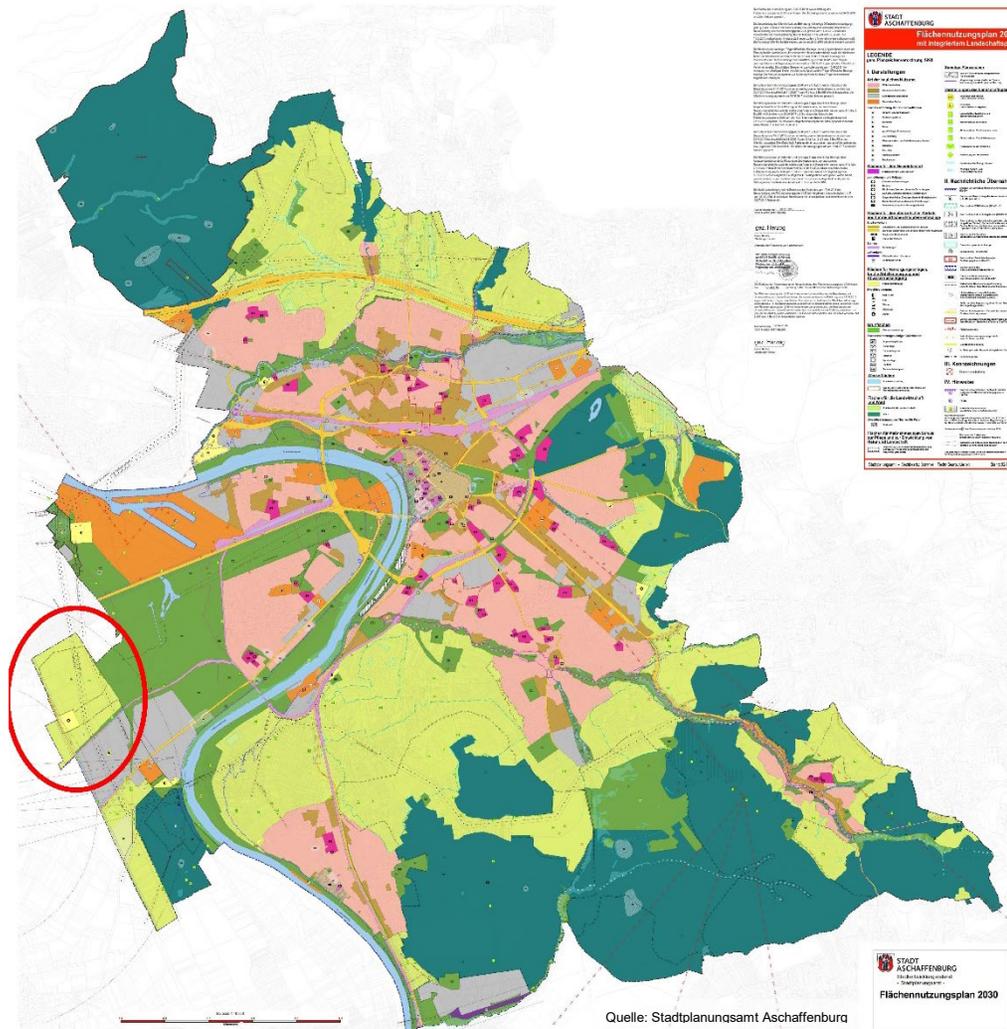


Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Oberburger Straße“ auf der Fl.-Nr. 3021, Gem. Leider
(FNP 2030/01)

- Zusammenfassende Erklärung -



Stadt Aschaffenburg
Referat 6 – Stadtentwicklung, Grünordnung und Verkehr
Stadtplanungsamt

0 Vorbemerkung

Nach § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Die Aschaffenburgener Versorgungs-GmbH (AVG) beabsichtigt die Erstellung einer ca. 730 kWp Freiflächen-Photovoltaik-Anlage incl. einer zugehörigen Trafostation. Der Standort liegt auf dem ehemaligen „Raudseppgelände“ westlich der Oberburger Straße auf der Fl.-Nr. 3021, Gem. Leider. Die Realisierung dieses Projekts wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf der Gemarkung Leider (FNP 2030/01) sieht an Stelle der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ die Darstellung „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität / Erneuerbare Energien“ vor. Weiterhin werden die Ausgleichsflächen als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Vorliegend erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Oberburger Straße“ im „Parallelverfahren“ (§ 8 Abs.3 BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Südwestlich Oberburger Straße für das Flurstück 3021“ (Nr. 09/07). Die Geltungsbereiche sowie die Zwecke und Ziele der Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind identisch. Folglich sind die für die Flächennutzungsplanänderung zu ermittelnden, zu beschreibenden und zu bewertenden Umweltbelange vollumfänglich (und weitaus konkreter) im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgearbeitet.

Gem. des Freiflächenkonzepts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist in den Randbereichen der festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen ein 4 m bis 10 m breiter Grünstreifen vorgesehen. Dieser ist mit einer Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Dabei wird die bestehende Hainbuchenhecke im Südosten integriert.

Auf den nicht mit Sträuchern bepflanzten privaten Grünflächen im Norden und im Südosten ist ein 5 m breiter Streifen als artenreicher Magerrasen/ -wiese anzulegen und zu unterhalten. Die Birke am nördlichen Rand soll erhalten bleiben.

Im Süden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine artenreiche Magerwiese angelegt. Diese wird mit Strukturelementen für die Zau-neidechse und einzelnen hochstämmigen Laubbäumen sowie Strauchhecken angereichert.

Im Folgenden wird eine Zusammenfassung des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (dessen Geltungsbereich sowie Zwecke und Ziele mit denen der Flächennutzungsplanänderung identisch sind) und den Umweltauswirkungen aufgezeigt:

Für das Vorhaben in einem Plangebiet mit mittlerer ökologischer Wertigkeit sind mittelmäßige Anstrengungen und Eingriffe baubedingter Art erforderlich.

Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Vorhaben keine merkbare Veränderung von Wasserhaushalt, Klima sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Überstellung mit Solarmodulen und die Anlage von Kabelgräben von mittlerer Schwere. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die großflächige Nutzung als mittel einzustufen.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen gibt es nicht.

Es werden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und (teilweise vorgezogenen) Kompensation vorgesehen.

Die zu erwartenden dauerhaften Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Schutzgut Boden:

- Überstellung mit Solarmodulen in geringem bis mittlerem Umfang, Anlage von Kabelgräben, Bau eines Technikgebäudes, Errichtung einer Zufahrt

Schutzgut Wasser:

- Überstellung mit Solarmodulen in geringem bis mittlerem Umfang, Bau eines Technikgebäudes, Errichtung einer Zufahrt bei vollständiger Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

Schutzgut Klima/Luft:

- geringfügige Auswirkungen auf das Mikroklima durch wechselnde Verschattung

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

- baubedingter Verlust von Lebensräumen durch Rodungen und Geländefreimachung, anlagebedingte geringe Beeinträchtigung durch Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger (Einzäunung)

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- großflächige Überstellung mit Solarmodulen

Schutzgut Mensch:

- anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen durch Immissionen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

Durch die Überwachung (Monitoring) wird die Beachtung artenschutzrechtlich begründeter Notwendigkeiten sowie die fachgerechte Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet. Für das Plangebiet wäre mittelfristig eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Nachfolgende Tabelle fasst die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, die durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu erwarten sind, zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Mensch (Erholung)	keine Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Die erforderlichen Monitoringmaßnahmen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahme	Monitoring
Arten- und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Eintritt des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verlust von Vegetation 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zum Rodungszeitraum - Regelungen zur Geländefreimachung - Erhaltung von Gehölzen - Neupflanzungen - Ansaat - Pflegemaßnahmen - Nachpflanzung bei Ausfällen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Beanspruchung unversiegelter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologischer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Überstellung/ Versiegelung bisher unversiegelter Flächen - Erdarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - geringer Versiegelungsgrad durch Erdverankerungssystem - Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge - Ökologischer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Überstellung/ Versiegelung bisher unversiegelter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Versickerung der anfallenden Niederschläge - Ökologischer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Mikroklimas durch wechselnde Beschattung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologischer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Landschaftsbild/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Überstellung mit Solarmodulen 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zur Blendwirkung - wirksame Randeingrünung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - evt. archäologische Bodenfunde (nicht wahrscheinlich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf Meldepflicht bei Auftreten 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde

2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oberburger Straße auf der Fl.-Nr. 3021, Gem. Leider (FNP 2030/01) im Zeitraum vom 12.12.2022 – 20.01.2023 und der Behördenbeteiligung wurden in vier schriftlichen Stellungnahmen Hinweise zum Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. Alle vier Stellungnahmen stammen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Von Bürgerinnen und Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die vorgebrachten Hinweise wurden im Bericht der Verwaltung über die öffentliche Auslegung aufgeführt und erörtert. Die in den betreffenden vier Stellungnahmen vorgebrachten inhaltlichen Hinweise (H) bezogen sich vornehmlich auf folgende Themen:

- (H): Einfluss auf den Bahnbetrieb
- (H): Telekommunikationslinien im bzw. am Rande des Geltungsbereichs
- (H): Zwei Verweise auf die fachlichen Stellungnahmen zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan

Gemäß Bericht über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung wurden die Hinweise im Abwägungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Aus dem Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange ergab sich kein Erfordernis für wesentliche, die Grundzüge der Planung berührende Änderungen des öffentlich ausgelegten Entwurfs vom 04.07.2022 zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die endbearbeitete Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 05.06.2023 konnte daher als Satzung beschlossen werden. Die dem Flächennutzungsplan zugehörige Begründung vom 05.06.2023 wurde gebilligt.

3 Gründe für die Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die AVG ist auf der Suche nach Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Generell sind solche Flächen im Stadtgebiet begrenzt. Das Gebiet an der Obernburger Straße ist aufgrund der in den vergangenen Jahren aufgegebenen Nutzung und der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes geeignet. Alternative Standorte wurden, auch vor dem Hintergrund fehlender Flächen, nicht untersucht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Planung ist, auch unter Berücksichtigung der westlich angrenzenden Nutzungen, von einer Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auszugehen. Grundlage für diese Prognose ist der FNP 2030 der Stadt Aschaffenburg, der eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vorgibt. Eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung, wie auf den östlich und südlich angrenzenden Betriebsflächen, ist nicht als Planungsziel formuliert.

Aschaffenburg, den 05.06.2023
Stadtplanungsamt, SG Bauleitplanung

Daniel Altemeyer-Bartscher
Amtsleiter

Bernd Eichhorn
Sachbearbeiter Bauleitplanung